

RS Vwgh 2004/6/2 2004/04/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2004

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §359a idF 2002/I/065;

GewO 1994 §360;

Rechtssatz

Dem Gesetz ist unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit sowie dem Gebot einer klaren und eindeutigen Zuständigkeitsregelung kein Anhaltspunkt zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine unterschiedliche Regelung der Zuständigkeit bei einem der Art nach gleichen Regelungsobjekt treffen wollte. Damit stellt diese Rechtsprechung nicht auf den Grund der Betriebsschließung, sondern ausschließlich auf die Betriebsanlage als Regelungsobjekt ab (Hinweis E vom 23.4.2003, Zl. 2002/04/0112).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004040046.X02

Im RIS seit

07.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at